



## **Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Ausschusses des DESY**

In Ausführung des § 13 der Satzung der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY gibt sich der wissenschaftliche Ausschuss mit Zustimmung des DESY Verwaltungsrates folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Zusammensetzung**

Der wissenschaftliche Ausschuss setzt sich gemäß § 13 der Satzung des DESY aus leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Vertretern/Vertreterinnen externer Forschungsgruppen zusammen.

### **§ 2 Vorsitz**

- (1) Der Wissenschaftliche Ausschuss wählt je ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden und zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Es wird angestrebt, dass die Amtsperiode des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in um ein Jahr gegen die Wahl der Mitglieder verschoben ist. Die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in im Wissenschaftlichen Ausschuss verlängert sich dadurch bis zum Ende seiner/ihrer Amtszeit.
- (2) Die Geschäfte des Wissenschaftlichen Ausschusses führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter.

### **§ 3 Einberufung der Sitzung**

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses ein. Der Wissenschaftliche Ausschuss tagt regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Der/die Vorsitzende hat den Wissenschaftlichen Ausschusses einzuberufen, wenn mindestens 10 % seiner Mitglieder dies verlangen.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Der/die Vorsitzende stellt eine Tagesordnung auf. Diese wird rechtzeitig vor der Sitzung allen Mitgliedern sowie dem Direktorium bekannt gegeben.
- (2) Zu Beginn der Sitzung können zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, sofern sich eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder hierfür ausspricht.

### **§ 5 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Der Wissenschaftliche Ausschuss kann anderen Personen die Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten. Dies gilt insbesondere für Mitglieder des Direktoriums, einen/eine Vertreter/Vertreterin der bei DESY beschäftigten Doktoranden/innen sowie des Betriebsrates, die regelmäßig eingeladen werden.
- (2) Auf Antrag können Nichtmitglieder nach Abs. 1 von der Sitzung oder von einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussmehrheit**

- (1) Der wissenschaftliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine fernmündliche Teilnahme an der Sitzung ist ausreichend.
- (2) Der wissenschaftliche Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Abstimmungsverfahren**

- (1) Der Beschlussfassung geht in der Regel eine Beratung voraus.
- (2) Die Abstimmung ist offen, sofern nicht der Wissenschaftliche Ausschuss auf Antrag eine geheime Abstimmung beschließt.
- (3) Erfolgt eine Abstimmung gemäß Abs. (2) ist die Vertraulichkeit der Stimmabgabe in geeigneter Weise sicherzustellen. Dies gilt auch für die Stimmabgabe eines fernmündlich teilnehmenden Mitgliedes.

## **§ 8 Sitzungsprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses wird ein Protokoll gefertigt, das mindestens die Anträge und Beschlüsse enthalten und den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergeben soll. Vertraulich behandelte Themen werden nicht protokolliert.
- (2) Ein Entwurf des Protokolls wird den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses zeitnah nach der Sitzung zur Genehmigung zugeleitet. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Versendung kein Einspruch erhoben wird. Auf Verlangen sind Mindermeinungen der Sitzungsmitglieder in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die genehmigten Sitzungsprotokolle werden in geeigneter Weise allen am DESY tätigen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen und den Stiftungsorganen zur Information zugänglich gemacht.

Hamburg, den 12.01.2012